

**CAJ/38/6****ORIGINAL:** englisch**DATUM:** 20. Februar 1998

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Achtunddreißigste Tagung**  
**Genf, 2. April 1998**

EINHEITLICHKEIT DER SORTENBEZEICHNUNG

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Die Anlage zu diesem Dokument enthält ein von der Delegation Neuseelands vorgelegtes Dokument.

[Anlage folgt]

### **EINHEITLICHKEIT DER SORTENBEZEICHNUNG**

1. Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 der UPOV (der im wesentlichen mit Artikel 13 Absatz 5 der Akte von 1978 übereinstimmt) sieht vor:

*“(5) [Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. ”*

2. Es kommen regelmäßig Fälle vor, in denen sich die klaren Bestimmungen des obenerwähnten Artikels in der Praxis nicht niederschlagen scheinen. Ein Beispiel für ein derartiges Problem, das dem neuseeländischen Sortenschutzamt zur Zeit vorliegt, wird nachstehend geschildert.

3. In Neuseeland wurde ein Antrag für eine von Suntory Ltd. von Japan gezüchtete Sorte von Petunie eingereicht und die Sortenbezeichnung ‘Revolution Violet No. 2’ vorgeschlagen.

4. Die UPOV-ROM-Datenbank *Plant Variety Database* gibt an, daß die Sortenbezeichnung ‘Revolution Violet No. 2’ am 10. Dezember 1993 in Japan vorgeschlagen und später (am 7. März 1997) eingetragen wurde. Dieselbe Bezeichnung wurde auch in Australien für die Sorte vorgeschlagen.

5. Als die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ‘Revolution Violet No. 2’ jedoch im Sortenschutzblatt Neuseelands veröffentlicht wurde, ging eine Einwendung Deutschlands ein, in der hervorgehoben wurde, daß der Name der Sorte in der Europäischen Union ‘Sunblu’ laute. In der UPOV-ROM wurde auch festgestellt, daß die Bezeichnung ‘Sunblu’ in Israel vorgeschlagen wurde.

6. Der Hinweis auf die Informationen in der jüngsten UPOV-ROM läßt an sich kein Problem erkennen. Sie enthält zwar die Hinweise auf ‘Revolution Violet No. 2’ in Japan und Australien und auf ‘Sunblu’ in Israel, doch gibt es keine Angabe dafür, daß sich die Sortenbezeichnungen auf dieselbe Sorte beziehen.

7. In Neuseeland kann nur darüber spekuliert werden, wie dieses Problem entstanden ist. Wir sind der Ansicht, daß ein derartiges Problem nicht auftauchen sollte, wenn sich alle beteiligten Parteien an die Bestimmungen des Artikels 20 halten.

*8. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß wünscht möglicherweise die Angelegenheit zu prüfen und Ratschläge darüber abzugeben, wie derartige Probleme in Zukunft vermieden werden könnten.*

[Ende des Dokuments]